



Synopse

Totalrevision Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.251)

Hat nur informativen Charakter!

7. Februar 2024

Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit

Kirchplatz 3

4132 Muttenz

patrick.rickenbach@muttenz.ch

Der Gemeinderat von Muttenz, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), gestützt auf § 19 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement, Nr. 15.250), beschliesst:

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>A Betreuungsgutscheine</p> | <p>A <u>Betreuungsgutscheine Allgemeine Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen</u></p> | <p>Neue Abschnittsüberschrift infolge der Neugliederung dieser Verordnung.</p> |
| <p>§ 1 Antrag</p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde mittels Formular einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.</p> <p>²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).</p> <p>³Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.</p> <p>⁴Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁵Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.</p> | <p>§ 1 Antrag <u>für Betreuungsgutscheine</u></p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde mittels Formular einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.</p> <p>²Dieser <u>Der Antrag</u> enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den <u>Betreuungs</u>Ort, Umfang und Beginn <u>der Betreuung</u>, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif <u>der Betreuungseinrichtung</u>, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers Arbeitgebenden, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).</p> <p>³Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert <u>eingefordert</u> werden.</p> <p>⁴Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁵Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.</p> | <p>Ergänzung zur Präzisierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 8 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, die jünger als zwei Jahre ist, oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 20 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.</p> <p>³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.</p> | <p>§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 8 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, die jünger als zwei Jahre ist, oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 20 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.</p> <p>³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.</p> | <p>Ganzer Paragraph wird aufgehoben (siehe Erläuterungen unten):</p> <p>Wird neu in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung geregelt.</p> <p>Bereits in § 9 Abs. 4 des Reglements geregelt.</p> <p>Wird neu in § 6 Abs. 5 dieser Verordnung geregelt.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>§ 3 Quellenbesteuerung</p> <p>¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.</p> | <p>§ 2 Quellenbesteuerung</p> <p>¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein, <u>sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt</u>.</p> | <p>Ergänzung, weil Quellenbesteuerte neu eine ordentliche Veranlagung verlangen können.</p> |
| <p>§ 4 Auszahlung</p> <p>¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.</p> <p>² Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.</p> <p>³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Muttenz direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet, d.h. von den Betreuungskosten in Abzug gebracht.</p> | <p>§ 3 Auszahlung <u>der Betreuungsgutscheine</u></p> <p>¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.</p> <p>² Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.</p> <p>³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Muttenz direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet, d.h. von den Betreuungskosten in Abzug gebracht.</p> | <p>Ergänzung zur Präzisierung.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>⁴Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine auf Antrag der Betreuungseinrichtung direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.</p> | <p>⁴Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine auf Antrag der Betreuungseinrichtung direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.</p> | |
| <p>§ 5 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 10 Tagen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.</p> <p>²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.</p> | <p>§ 4 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, <u>des massgebenden Einkommens der massgebenden Berechnungsgrundlage</u> um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs, die Geburt eines Kindes, die Trennung oder Scheidung, <u>sowie</u> die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 14 Tagen nach der Änderung der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Muttenz melden.</p> <p>²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation <u>provisorisch neu</u> berechnet. <u>Provisorische</u> Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.</p> | <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung aufgrund Vereinfachung der administrativen Abläufe bei gleichbleibender Möglichkeit der nachträglichen Korrektur (siehe auch § 9 Abs. 4 des Reglements).</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>³ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steueranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.</p> <p>⁴ Weist die letzte rechtskräftige Steueranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.</p> <p>⁵ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.</p> | <p>³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten <u>später als 14 Tage</u> nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.</p> <p>⁴ Weicht die <u>provisorische Berechnung Neuberechnung</u> um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steueranlagung ab, wird auf diese <u>Steueranlagung</u> abgestellt.</p> <p>⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steueranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der <u>provisorischen Berechnung Neuberechnung</u> auf, werden die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.</p> | <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|--|---|
| | <p>B Berechnung der Betreuungsgutscheine</p> | <p>Neuer Abschnitt zur Präzisierung der Berechnung der Betreuungsgutscheine</p> |
| | <p>§ 5 Leistungseinheiten der Betreuungsangebote</p> <p>¹Die Leistungseinheiten der Betreuungsangebote werden in Betreuungsmodulen definiert. Die Länge der einzelnen Module ist in dieser Verordnung unter der jeweiligen Betreuungsform festgelegt.</p> | |
| | <p>§ 6 Berechnung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt auf Basis der massgebenden Berechnungsgrundlage gemäss § 9 des FEB-Reglements.</p> <p>²Die Beiträge pro Betreuungsmodul werden berechnet aus den Beiträgen pro Stunde x Anzahl Stunden pro Betreuungsmodul.</p> <p>³Die maximalen Beiträge orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten der Betreuungsangebote in der Gemeinde Muttenz. Die maximalen Beiträge sind in dieser Verordnung unter der jeweiligen Betreuungsform aufgeführt.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|--|---|
| | <p>⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung gemäss § 10 Abs. 3 des FEB-Reglements werden zu 50 % bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.</p> <p>⁵ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Kosten des Betreuungsangebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (Selbstbehalt) gemäss § 10 Abs. 4 des FEB-Reglements und der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.</p> | <p>Neu nur noch zu 50 % angerechnet.</p> |
| | <p>§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen</p> <p>¹ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 11 des FEB-Reglements kann die Gemeinde einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 60 pro Betreuungstag gewähren.</p> <p>² Der Spezialtarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist.</p> | <p>Neu nicht mehr Babytarif, sondern max. CHF 60 pro Tag.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|--|---|
| | C Kindertagesstätten | Präzisierung von Abrechnungsdetails mit dem Ziel, die Abrechnung durch Standardisierung der Leistungen zu vereinfachen. |
| | <p>§ 8 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹Anspruchsberechtigt sind Kinder ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe.</p> <p>²Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie in Betreuungsangeboten, welche durch Dritte betrieben werden.</p> | |
| | <p>§ 9 Referenzkosten</p> <p>¹Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 13.50 und für Kinder über 18 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten CHF 11.50 pro Betreuungsstunde.</p> <p>²Die Referenzkosten für Schulkinder richten sich nach den Referenzkosten der schulergänzenden Betreuung gemäss § 15 dieser Verordnung.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|---|--|
| | <p>§ 10 Definition der subventionierten Leistungen</p> <p>¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.</p> <p>² Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine Betreuung von fünf Tagen pro Woche entspricht einem Betreuungsvolumen von 100 %. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden. Basis ist der Betreuungsvertrag.</p> | |
| | <p>D Tagesfamilien</p> | <p>Präzisierung von Abrechnungsdetails mit dem Ziel, die Abrechnung durch Standardisierung der Leistungen zu vereinfachen.</p> |
| | <p>§ 11 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|---|---------------|
| | <p>²Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.</p> <p>³Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 2 des FEB-Reglements notwendig sind.</p> | |
| | <p>§ 12 Referenzkosten</p> <p>Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 14 und für Kinder über 18 Monaten CHF 12 pro Betreuungsstunde.</p> | |
| | <p>§ 13 Definition der subventionierten Leistungen</p> <p>Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|---|--|
| | <p>E Schulgänzende Betreuung</p> | <p>Präzisierung von Abrechnungsdetails mit dem Ziel, die Abrechnung durch Standardisierung der Leistungen zu vereinfachen.</p> |
| | <p>§ 14 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹Anspruchsberechtigt sind Schulkinder bis Ende der Primarstufe.</p> <p>²Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie in Betreuungsangeboten, welche durch Dritte betrieben werden. Darunter fallen auch Angebote für Schulkinder in Kindertagesstätten.</p> | |
| | <p>§ 15 Referenzkosten</p> <p>¹Die Referenzkosten betragen CHF 11 pro Betreuungsstunde.</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|-----------------|---|--|
| | <p>§ 16 Definition der subventionierten Leistungen</p> <p>¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen bzw. Anzahl Tage der Ferienbetreuung pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag.</p> | |
| | <p>§ 17 Betreuungsstunden pro Modul</p> <p>¹ Die Module sind wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Frühmorgenbetreuung: 06.30 bis 08.00 Uhr, 1.5 Stunden; b. Mittagsbetreuung: 12.00 bis 13.30 Uhr, 1.5 Stunden; c. Nachmittag früh: 13.30 bis 15.30 Uhr, 2 Stunden; d. Nachmittag spät: 15.30 bis 18.00 Uhr, 2.5 Stunden. <p>² Ferienbetreuung: 08.00 bis 18.00 Uhr, 10 Stunden.</p> | <p>Ggf. nur massgebend für Angebote, welche durch Dritte betrieben werden (vgl. § 6 Abs. 3 des Reglements).</p> <p>Massgebend für Betreuungsangebote, welche durch Dritte betrieben werden. Die Mittagstische der Gemeinde bzw. der evang.-ref. Kirche und des Vereins Sentiero werden über die Objektfinanzierung subventioniert.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|--|------------------------|--|
| B Schulgänzende Betreuung | Aufgehoben. | |
| <p>§ 6 Mittagstische</p> <p>¹Das Mittagstischangebot wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Sentiero sowie der evangelisch-reformierten Kirche angeboten. Der Leistungsumfang, die Qualitätssicherung sowie die Abgeltung sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> | Aufgehoben. | Regelung der Mittagstische im FEB-Reglement und in der (neu zu erstellenden) Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung. |
| C Schlussbestimmungen | Aufgehoben. | |
| <p>§ 7 Übergangsbestimmung</p> <p>¹Allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder sich per 31. Mai 2019 in der aktiven Betreuung des Tagesheims Sonnenmatt, des Tagesheims Unterwart, einer Tagesfamilie über die Tagesfamilienvermittlung Muttenz oder einer der drei Mittagstische Breite, Feldreben oder Margelacker befinden, können für ein Jahr befristet (1. August 2019 bis 31. Juli 2020) eine Abfederung der Mehrkosten erhalten. Die Abfederung beträgt 50% für das Betreuungsvolumen vor 31. Mai 2019, wenn sich die Kosten aufgrund des neuen Reglements um mehr als 20% erhöhen.</p> | Aufgehoben. | Nicht mehr relevant. |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsversion | Erläuterungen |
|---|--|------------------------------------|
| <p>² Nicht berücksichtigt werden ein allfälliger Geschwisterrabatt sowie Erziehungsberechtigte, die aufgrund der neuen Anspruchsbedingung aus dem FEB-Reglement des Erwerbsspensums keinen Anspruch mehr auf subventionierte Plätze haben.</p> | | |
| <p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt per 1. August 2019 in Kraft.</p> | <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt per 1. August 2019 <u>1. Januar 2025</u> in Kraft.</p> | <p>Anpassung der Formulierung.</p> |

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine

| Massgebende Berechnungsgrundlage | KITA | Tagesfamilien | Schulergänzende Betreuung (SEB) |
|----------------------------------|----------|---------------|---------------------------------|
| CHF 0 bis CHF 40'000 | CHF 9.50 | CHF 10.00 | CHF 9.00 |
| CHF 40'001 bis CHF 45'000 | CHF 9.00 | CHF 9.50 | CHF 8.60 |
| CHF 45'001 bis CHF 50'000 | CHF 8.60 | CHF 9.00 | CHF 8.10 |
| CHF 50'001 bis CHF 55'000 | CHF 8.10 | CHF 8.50 | CHF 7.70 |
| CHF 55'001 bis CHF 60'000 | CHF 7.60 | CHF 8.00 | CHF 7.20 |
| CHF 60'001 bis CHF 65'000 | CHF 7.10 | CHF 7.50 | CHF 6.80 |
| CHF 65'001 bis CHF 70'000 | CHF 6.70 | CHF 7.00 | CHF 6.30 |
| CHF 70'001 bis CHF 75'000 | CHF 6.20 | CHF 6.50 | CHF 5.90 |
| CHF 75'001 bis CHF 80'000 | CHF 5.70 | CHF 6.00 | CHF 5.40 |
| CHF 80'001 bis CHF 85'000 | CHF 5.30 | CHF 5.50 | CHF 5.00 |
| CHF 85'001 bis CHF 90'000 | CHF 4.80 | CHF 5.00 | CHF 4.60 |
| CHF 90'001 bis CHF 95'000 | CHF 4.30 | CHF 4.50 | CHF 4.10 |
| CHF 95'001 bis CHF 100'000 | CHF 3.80 | CHF 4.00 | CHF 3.70 |
| CHF 100'001 bis CHF 105'000 | CHF 3.40 | CHF 3.50 | CHF 3.20 |
| CHF 105'001 bis CHF 110'000 | CHF 2.90 | CHF 3.00 | CHF 2.80 |
| CHF 110'001 bis CHF 115'000 | CHF 2.40 | CHF 2.50 | CHF 2.30 |
| CHF 115'001 bis CHF 120'000 | CHF 1.90 | CHF 2.00 | CHF 1.90 |
| CHF 120'001 bis CHF 125'000 | CHF 1.50 | CHF 1.50 | CHF 1.40 |
| CHF 125'001 bis CHF 130'000 | CHF 1.00 | CHF 1.00 | CHF 1.00 |

Für Babys werden zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

| Arbeitspensum des Haushaltes | | |
|---|------------------|--------------------------------------|
| Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft | Alleinerziehende | Max. Anspruch pro Jahr in Stunden |
| 120 % | 20 % | 480 |
| 130 % | 30 % | 720 |
| 140 % | 40 % | 960 |
| 150 % | 50 % | 1'200 |
| 160 % | 60 % | 1'440 |
| 170 % | 70 % | 1'680 |
| 180 % | 80 % | 1'920 |
| 190 % | 90 % | 2'160 |
| 200 % | 100 % | 2'400 |